

221021.0854-WFK

**Fünfte Satzung zur Änderung
der Habilitationsordnung für die
Naturwissenschaftlichen Fakultäten I – IV
der Universität Regensburg**

Vom 20. Juli 1999

Aufgrund von Art. 6 in Verbindung mit Art. 91 Abs. 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes erlässt die Universität Regensburg folgende Satzung:

§ 1

Die Habilitationsordnung für die Naturwissenschaftlichen Fakultäten I – IV der Universität Regensburg vom 23. April 1985 (KMBl II S. 155), zuletzt geändert durch Satzung vom 18. August 1998 (KWMBI II S. 1253), wird wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 2 Buchst. d werden die Worte „Pharmakologie für Naturwissenschaften“ durch das Wort „Pharmakologie“ ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 30. Juni 1999 und der Genehmigung des Rektors der Universität Regensburg, Vorsitzenden des Leitungsgremiums, vom 19. Juli 1999.

Regensburg, den 20. Juli 1999

Der Rektor

Prof. Dr. Helmut Altner

Diese Satzung wurde am 20. Juli 1999 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am selben Tag durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 20. Juli 1999.

KWMBI II 1999 S. 888

221061.04-WFK

**Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung
für den Diplomstudiengang Mathematik
an der Katholischen Universität Eichstätt**

Vom 20. Juli 1999

Aufgrund des Art. 5 § 3 Satz 1 des Konkordates mit dem Heiligen Stuhl (BayRS 2220-1-K) erlässt die Katholische Universität Eichstätt folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Mathematik an der Katholischen Universität Eichstätt vom 20. August 1986 (KMBl II S. 327) wird wie folgt geändert:

1. Vor der Überschrift wird folgende Vorbemerkung zum Sprachgebrauch eingefügt:
„Nach Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten daher für Frauen und Männer in gleicher Weise.“
2. § 19 Abs. 1 Nr. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Beim Buchstaben e wird zwischen dem Wort „Nebenfach“ und dem Wort „und“ folgender Klammervermerk eingefügt: „(gemäß § 21 Abs. 2)“.
 - b) Beim Buchstaben f wird nach dem Wort „Nebenfach“ der Punkt gestrichen und folgender Klammervermerk angefügt: „(gemäß § 21 Abs. 2)“.
3. § 21 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Buchst. d wird wie folgt neu gefasst:
„d) Nebenfach: Teilgebiete des Nebenfachs gemäß Absatz 2.“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:
„Mögliche Nebenfächer sind Informatik und Betriebswirtschaftslehre. Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss ein anderes Gebiet, das nicht Teilgebiet der Mathematik ist, zulassen, sofern sichergestellt ist, dass in dem betreffenden Fach mathematische Methoden zur Anwendung kommen und für das Fach eine gemäß § 6 Abs. 2 prüfungsberechtigte Lehrkraft zur Verfügung steht.“
4. § 27 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. d wird wie folgt neu gefasst:
„d) Nebenfach gemäß § 21 Abs. 2.“
5. § 28 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 5 Buchst. b erhält folgende neue Fassung:
„b) der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem Seminar und einer Übung im Nebenfach (gemäß § 21 Abs. 2).“
 - b) Absatz 7 wird ersatzlos gestrichen.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Katholischen Universität Eichstätt vom 27. Januar 1999 sowie der Zustimmung des Stiftungsvorstandes vom 19. Juli 1999 und des mit Schreiben vom 29. März 1999 Nr. X/4 – 5e69dII(7) – 6/8 395 erklärten Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst.